

Professor zugesagt hatte, dem Werke ein empfehlendes Vorwort zu schreiben, zur Uebernahme des Verleges.

Jetzt, nachdem das Werk bereits vor 2 1/2 Jahren erschienen und nachdem der frühere Verleger bereits Exemplare des Buches als Novität erhalten und es zur nächsten Ostermesse remittiert hatte, stellte dieser Strafantrag wegen Nachdrucks.

Die gesetzliche Frist von 3 Monaten zur Stellung eines Strafantrages ist verjährt; es handelt sich darum, ob der Nachdruck, da zweifellos solcher vorliegt, als fahrlässiger oder unverschuldeter anzusehen ist. Im letzteren Falle wäre der Verleger dem früheren Verleger nur haftbar bis zur Höhe seiner Bereicherung.

B.

R.

Antwort der Redaktion. — Es ist nicht wohl möglich, den vorgelegten Fall ohne Kenntnis der näheren Umstände zu beurteilen.

Zu der behaupteten Verjährung sei zunächst bemerkt, daß die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (und ebenso wegen der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren) erst in 3 Jahren verjährt (Ges. betr. d. Urheberrecht an Schriftwerken § 33/34). Allerdings sollen Nachdruck und Verbreitung nach § 35 desselben Gesetzes straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt. Im vorliegenden Falle wird es sich also darum handeln, festzustellen, ob der frühere Verleger nicht früher als 3 Monate vor Stellung seines Strafantrages Kenntnis von dem Nachdrucke hatte. Daß das Erscheinen des Nachdrucks 2 1/2 Jahre zurückliegt und daß der Geschädigte Exemplare des Nachdrucks als Novität erhalten und zur nächsten Ostermesse remittiert hat, ist keineswegs ein Beweis dafür, daß er von dem Vergehen des Nachdrucks Kenntnis gehabt haben müsse; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Novität mit dem strafbaren Thatbestande seiner persönlichen Aufmerksamkeit bis kurz vor Stellung des Strafantrages entzogen hat.

Daß der Verleger der neuen im Text und Titel veränderten Auflage mit Vorsatz nachgedruckt habe, ist nach Lage der oben beschriebenen Umstände ausgeschlossen. § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 macht aber in Betreff der Strafe und Entschädigungspflicht keinen Unterschied zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Nachdrucker. Wichtig ist hier Absatz 2 desselben Paragraphen, der bestimmt, daß die Bestrafung des Nachdrucks ausgeschlossen bleibt, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbarer, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in autem Glauben gehandelt hat. In diesem letzteren Falle haftet der Veranstalter des Nachdrucks dem Geschädigten nur bis zur Höhe seiner eigenen Bereicherung. Ob nun im vorliegenden Falle — die Verneinung der Verjährung vorausgesetzt — der Richter den Beklagten als entschuldbaren oder fahrlässigen Nachdrucker beurteilen, ob er nicht etwa eine Außerachtlassung der zu fordernden berufsmäßigen Sorgfalt oder vielleicht gar eine strafbare gewinnstüchtige Absicht in dem Umstande finden wird, daß der neue Verleger es unterlassen hat, sich noch an anderer Stelle als nur bei seinem Autor über das Maß von dessen Rechten zu unterrichten, bleibt seiner freien Beweiswürdigung und Ueberzeugung überlassen.

Jedenfalls ist nach Lage des geschilderten Falles der Autor als vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranstalter des Nachdrucks strafbar und dem geschädigten ersten Verleger entschädigungsverpflichtet und zwar selbst dann, wenn der beklagte Nachdruckverleger frei von Strafe und Ersatzverbindlichkeit ausgehen sollte.

Es wäre uns übrigens angenehm, den Titel des zugestandenermaßen zweifellosen Nachdruckwerkes zu erfahren, um die Sortimentere vor dessen Verbreitung warnen zu können.

Pariser Deutsch.

Die nachfolgend abgedruckte Anfrage des Herrn P. Orsoni in Paris, ob eine deutsche Ausgabe seines „Petit Echo de la Mode“ guten Effect machen würde, dürfte wohl ohne weiteres zustimmend beantwortet werden können, vorausgesetzt, daß der Uebersetzer des Echo seinen Leserinnen mit einem ebenso lustigen Deutsch aufwartet wie der Herr Verleger uns in seinem Circular. Dieses lautet:

Geehrter Herr!

Mit dieser Post adressiren wir Ihnen 3 exemplar unseres Journals, von einem druck 250 000 jede Woche die Perfection der modelle welche Er publicirt, sowie die Nachrichten, Kenntnise, und sonstige Erklärungen welche Er giebt, haben Ihm die Universalzueignung erobert besonders die des Weiblichen Publicum welches immer sein Mittel und Ehre über alles ansehen thut.

Alle Negocianten und Fabrikanten welche sich in seiner Publicitaet einschreiben ließen, haben Ihre Einkünfte rasch doppelt und 3mal, wenn nicht mehr, aufnahmen sahen besonders da die Preise so minder sind, und jeder Boerse anstehen, 1 fr. 25 eine zeile von 6 Punkte und 60 millimeters breite, auf der 8ten Seite, 3 fr. 75 auf der 7ten Seite.

Mit diesem Schreiben kommen wir Sie herzlichst ersuchen ob Ihrer Meinung nach unser Journal in Deutscher Sprache guten Effect machen würde und 10 Pfening verkauft werden koennte wie wir Ihn hier für 10 cents geben. Waeren Sie geneigt diese Zeitung in Verlag zu nehmen der Preis waere 8 franken das Hundert, wir nehmen die nicht Verkaufte zurück bis auf, concurenz von 10%.

Die erste Sendung geben wir gratis, die 2te und 3te zu 50 franken das tausend, es waere nur von dem 4tem No her daß der Preis 8 fr. das hundert waere.

Jedes Vierteljahr waere die Rechnung abzulegen, und wir würden per Wechsel den 30ten des nachfolgenden Monats auf Ihre cassa disponieren, für den ganzen Verkauf, falls die nicht verkauften den 10ten des (nemlichen) Monats uns nicht zurück geschickt waeren.

Die Mode Journalen in Deutschland verlaufen sie sich per Nummer? und ebenso wohlfeil?

Geben sie so viel Litteratur und Zeichnungen wie unsere?

Wir müssen noch zusehen daß wir jeden Monat eine Litterarische Beilage von 4 Seiten gratis geben.

Wie viel Zeitungen sollen wir Ihnen das erste Mal unentgeltlich, das 2te und 3te zu 5 fr. das Hundert schicken?

Koennen Sie uns eine gute Publiziste Agentschaft angeben, welche uns für Ihre Stadt, Anzeigen von Handelsleute verschaffen koennte? Ihrer werthen Antwort entgegen sehend zeichnet

Hochachtungsvollst

Paris.

P. Orsoni.

Warnung.

Von Berlin aus wurden in meinem Namen bei Herrn P. Beyer in Leipzig direkt postlagernd nach „Berlin W. 57 unter H. Schmidt“ 7 verschiedene Exemplare von „Was willst du werden“ bestellt. Es war als Unterschrift meine Firma aus einem Bücherzettel ausgeschnitten und auf die Postkarte geklebt mit der Bemerkung „z. B. in Berlin“. Ebenfalls ausgeschnitten: „Baarfaktur erbitte durch Herrn Fr. Boldmar.“

Wahrscheinlich hat der Betreffende diesen Versuch, der ihm bei diesem Falle gelungen, noch häufiger gemacht.

Hersfeld.

Ed. Hoehl'sche Buchhandlung
(Hans Schmidt).

Anzeigeblatt.

Geschäftliche Einrichtungen
und Veränderungen.

Statt Rundschreibens.

[32318]

Mit heutigem Tage trat ich mein unter der Firma:

Körner'sche Buch- u. Musikalienhdlg.

hier bestehendes Sortiment an Herrn H. Predwinkel aus Nordhausen käuflich ab.

Die Genehmigung der Herren Verleger vorausgesetzt, übernimmt mein Herr Nachfolger das in diesem Jahre in Rechnung Belieferte sowie die D.-M. 1892 gestellten Disponenden. — Herr

H. Predwinkel hat die Kaufsumme bar erlegt und ist im Besitz hinreichender Betriebsmittel, so daß er imstande ist, das Geschäft in erspriehlicher Weise fortzuführen.

Herrn Otto Klemm sage ich noch an dieser Stelle für die prompte Wahrnehmung meiner Interessen meinen besonderen Dank.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Erfurt, den 4. August 1892.

Heinrich Küster.

[32319] Wie aus obiger Mitteilung des Herrn Heinrich Küster hervorgeht, übernahm ich dessen unter der Firma

Körner'sche Buch- u. Musikalienhdlg.

hier bestehendes Sortiment mit Aktiven und Passiven.

Ich werde dasselbe unter der gleichen Firma fortführen und bitte die Herren Verleger um Offenhaltung des Conto. Meinen Bedarf wähle ich selbst und ersuche deshalb dringend, alle unverlangten Sendungen unterlassen, dagegen Ihre Rundschreiben, Prospekte und Kataloge mir sofort zugehen lassen zu wollen.

Mit genügendem Betriebskapital ausgerüstet und gestützt auf eine mehr als 12jährige Thätigkeit im Buchhandel, soll es mein stetes Bestreben sein, das Ansehen der alten Firma nicht allein zu erhalten, sondern auch zu heben und ich hoffe so die angetnüpften Verbindungen zu einem beide Teile befriedigenden Resultat führen zu können.

Die Vertretung für Leipzig hatte Herr

Otto Klemm in Leipzig

die Güte auch fernerhin zu übernehmen. Der-